

513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl. Nr. 305/1964, BGBl. Nr. 83/1965 und BGBl. Nr. 7/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage;“

2. § 6 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Hinterbliebenenrente, Hilflosenzulage;“

3. Dem § 11 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerstbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 7 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 4 Abs. 1) entfallen, die Zahl 130 erreicht.

(2) Bedingt eine der Dienstbeschädigungen für sich allein Erwerbsunfähigkeit, ist jede weitere Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v. H. zur Gänze anzurechnen. Eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. ist außer Betracht zu

lassen; liegen jedoch zwei oder mehr solche Dienstbeschädigungen vor, ist für sie eine Gesamteinschätzung nach den Richtsätzen zu § 7 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz nur dann zu berücksichtigen, wenn er das Ausmaß von wenigstens 25 v. H. erreicht. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzuzählen; § 9 Abs. 1 ist hiebei entsprechend anzuwenden.

(3) Bedingt keine der Dienstbeschädigungen für sich allein Erwerbsunfähigkeit, sind Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 45 v. H. zur Gänze, Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v. H., jedoch unter 45 v. H., zur Hälfte anzurechnen und Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen, von denen jede eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 45 v. H. bedingt, zusammen die Summe von 140 erreicht, sind auch Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v. H. zur Gänze zu berücksichtigen. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzuzählen; § 9 Abs. 1 ist hiebei entsprechend anzuwenden.

(4) Mehrere Dienstbeschädigungen an einem Arm, Bein oder Organsystem sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz zu bewerten. Die Auswirkungen von Systemerkrankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert zu bewerten; das gleiche gilt beim Verlust mehrerer Gliedmaßen.

(5) Die Schwerstbeschädigtenzulage bestimmt sich nach der Summe der nach den Abs. 2 bis 4 ermittelten Hundertsätze. Sie ist in folgender Höhe zu leisten:

- a) Bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von 55 S 50 g,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von 129 S 50 g,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von 222 S,

- d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von 333 S,
 e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von 462 S 50 g.

(6) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 5 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III ... im halben Betrag nach Abs. 5 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV ... im halben Betrag nach Abs. 5 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V ... im halben Betrag nach Abs. 5 lit. e.

(7) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H.	416 S,
70 v. H.	426 S,
80 v. H.	504 S,
90 v. H. und mehr	550 S.

Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich

eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ..	425 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von ..	475 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von	525 S

nicht erreicht.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

(5) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3.

(6) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen und Kinderzulagen.

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten.

(3) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig

513 der Beilagen

3

vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen und Zupachtungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gegen ein vertragliches Ausgedinge übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus dem Ausgedinge.

(6) Steht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht im Alleineigentum des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers), ist — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — das gemäß Abs. 4 oder 5 ermittelte Einkommen nur in dem Verhältnis anzurechnen, das dem Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen oder Verpachtungen oder im vereinbarten Pachtzins eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind nach den jeweils von der Finanzverwaltung kundgemachten Bewertungssätzen der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, zu ermitteln.“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamts die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflęgschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(2) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(3) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen

haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

10. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte ausschließlich infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf; § 4 Abs. 1 zweiter Satz findet Anwendung.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, ist die Pflegezulage zumindest in der Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich ist.

(3) Die nachstehend angeführten Verluste und Teilverluste von Gliedmaßen sind wie folgt eingestuft:

	Stufe
1. Verlust von drei Gliedmaßen, darunter Exartikulation beider Oberarme	V
2. Verlust beider unterer Gliedmaßen und eines Armes oder einer Hand	IV
3. Exartikulation beider Oberarme	IV
4. Verlust beider Oberarme oder beider Unterarme oder beider Hände	III
5. Exartikulation beider Oberschenkel ...	III
6. Verlust beider Oberschenkel	II
7. Verlust eines Oberarmes und eines Oberschenkels	II
8. Verlust beider Unterschenkel	I
9. Verlust eines Unterschenkels und eines Oberschenkels	I
10. Verlust eines Oberarmes und eines Unterschenkels	I
11. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Oberschenkels	I
12. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Unterschenkels	I

Für andere Schädigungen an Gliedmaßen, die den vorangeführten Verlusten und Teilverlusten in funktioneller Hinsicht gleichzuhalten sind, gebührt die Pflegezulage in gleicher Höhe. Einer Exartikulation ist eine Versteifung des Oberarm- oder Oberschenkelstumpfes oder ein extremer Kurzstumpf des Oberarmes oder Oberschenkels gleichzuhalten.

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S.

An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(5) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.

(6) Ein Anspruch auf Pflegezulage besteht auch dann, wenn der Verlust oder Teilverlust einer Gliedmaße als Dienstbeschädigung anerkannt ist und in der Folge ohne Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen durch Verlust oder Teilverlust einer anderen Gliedmaße Hilflosigkeit eintritt.“

11. Nach § 18 ist als § 18 a einzufügen:

„§ 18 a. (1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) haben, erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(2) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.“

11 a. Im § 19 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 18 Abs. 2)“ durch „(§ 18 Abs. 4)“ zu ersetzen.

12. Dem § 20 ist als dritter Satz anzufügen:
„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

13. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben.“

14. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 252 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 204 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 156 S;
- d) für alle anderen Witwen 90 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 306 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 425 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 375 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 325 S

nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(7) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 lit. a, b oder c ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.“

15. § 35 a Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Witwen nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten auf Antrag zur Witwenrente eine monatliche Zulage, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen der Witwe (§ 13) ohne Grundrente, Zusatzrente und Hilflosenzulage zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.“

16. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 4); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S für Witwen nach

§ 35 Abs. 2 lit. a den Betrag von 425 S,

§ 35 Abs. 2 lit. b den Betrag von 375 S,

§ 35 Abs. 2 lit. c den Betrag von 325 S

nicht erreicht. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

17. Im § 41 Abs. 1 Z. 1 sind die Worte „des 25. Lebensjahres“ durch die Worte „des 26. Lebensjahres“ und die Worte „des 26. Lebensjahres“ durch die Worte „des 27. Lebensjahres“ zu ersetzen.

18. Dem § 42 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

19. § 43 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Waisenbeihilfen.“

20. Dem § 46 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

21. Nach § 46 ist als § 46 a einzufügen:

„§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag. § 18 a Abs. 2 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.“

22. Dem § 47 Abs. 2 ist als letzter Satz anzufügen:

„An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

23. Im § 47 Abs. 4 sind die Worte „der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden“ zu ersetzen.

24. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19), diese beiden Zulagen jedoch nur in der Höhe der Stufe I, und Hilflosenzulage (§ 18 a) zu zahlen gewesen wären. Die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet.“

25. § 49 hat zu lauten:

„§ 49. (1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 5 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg

mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen, sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 33) zu ersetzen.

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung. Dieser Mehraufwand ist in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze zu ersetzen.“

26. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 18 bis 20 werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a) wird mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 12, 16 und 17) sind frühestens vom dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

(2) Die Hinterbliebenenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4) werden mit dem Monate fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monate, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetage gelten gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3 bis 5) und die Zulage gemäß § 35 a zu einer bereits zuerkannten Grundrente sind frühestens vom dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

(3) Krankengeld, Familiengeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.“

27. § 52 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß den §§ 11 a und 16 bis 20, die Hinter-

bliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35 a und 46 a und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbestritten zuzuerkennen.“

28. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monate wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 8 a Abs. 2 und des § 29 Abs. 3, folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Einstellung oder Herabsetzung der Rente rechtskräftig ausgesprochen wird;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit der Witwe;

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a und 19) bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit.“

29. Im § 53 ist das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „binnen zwei Wochen“ zu ersetzen.

30. § 54 a Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten: „Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie eine Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragen haben;“

31. Im § 55 Abs. 1 sind nach den Worten „Pflegezulage“ oder „Blindenzulage (§§ 18, 19)“, die Worte „Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a)“, einzufügen.

32. Nach § 55 ist als Abschnitt XIV a einzufügen:

„ABSCHNITT XIV a

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund

§ 55 a. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen

zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus einer Erkrankung oder ihren Hinterbliebenen aus Anlaß ihres Ablebens erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht dieser Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Das Landesinvalidenamts hat Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen. Soweit hiernach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf den Bund übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.“

33. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulagen und die Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage, Hilflosenzulage oder Blindenzulage (§§ 18, 18 a, 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege. Bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Die Pfleglinge haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 300 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Die Pfleglinge des Kriegsinvalidenhauses in Wien haben überdies Anspruch auf volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten. An die Stelle des Betrages von 300 S tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

34. § 58 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten (§ 12, § 35 Abs. 3 und 4), Witwenbeihilfen (§ 36 Abs. 2 bis 4) sowie Zulagen sind nicht abfertigungsfähig.“

35. § 63 erhält die Bezeichnung § 62.

36. Nach § 62 ist als Abschnitt XVII a einzufügen:

„ABSCHNITT XVII a

Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 63. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für verbindlich zu erklären.

(2) Die in den §§ 11, 11 a, 12, 16, 17, 18, 18 a, 20, 35, 36, 42, 46, 46 a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten Einkommensbeträge.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(6) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.“

37. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 90 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Mai und am 1. November halbjährlich im voraus zu zahlen. Krankengeld und Familien(Tag)geld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(2) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(3) Auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährlich im voraus zu zahlenden Renten sich ergebende Nachtragsbeträge für die Monate Jänner bis April sind zusammen mit der für die Monate Mai bis Oktober gebührenden Halbjahresrente auszuführen.“

513 der Beilagen

9

38. Nach § 91 ist als § 91 a einzufügen:

„§ 91 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

39. § 92 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Rechtsanwälte und Notare;“

40. Im § 99 erster Satz ist das Wort „alljährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

41. Im Abschnitt IV Abs. 1 der Anlage zu §§ 32 und 33 haben die Worte „Gießharzprothesen sowie“ zu entfallen.

42. Dem Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 ist als Z. 5 anzufügen:

„5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

Artikel II

Im Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 7/1967, sind die Worte „für die Dauer des Jahres 1967“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967“ zu ersetzen.

Artikel III

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage haben von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Gründet sich der Anspruch auf die Schwerstbeschädigtenzulage nach Artikel I Z. 4 auf den Bezug einer Pflegezulage (§ 18) von der Stufe III an, bleibt eine Pflegezulage, die wegen Zusammenwirkens einer Dienstbeschädigung mit einer anderen Gesundheitsschädigung zuerkannt worden ist, außer Betracht, es sei denn, daß die Pflegezulage weiterhin gemäß § 18 Abs. 6 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Artikels I Z. 10 gebührt.

(3) Die Rechtskraft von Bescheiden, mit denen eine Pflegezulage vor dem 1. Juli 1967 zuerkannt worden ist, wird durch Artikel I Z. 10 nicht berührt. In anderen Fällen, in denen auf Grund von Bestimmungen des Artikels I Versorgungsbezüge zu mindern oder einzustellen wären, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend zu mindern.

(4) Über vor dem 1. Juli 1967 nicht rechtskräftig erledigte Anträge auf Zuerkennung oder Neubemessung einer Pflegezulage ist auch für die vorhergehende Zeit gemäß § 18 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Artikels I Z. 10 zu entscheiden.

(5) Die auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährlich im voraus zu zahlenden Renten sich ergebenden Nachtragsbeträge für die Monate Juli bis Oktober 1967 sind zusammen mit der für die Monate November 1967 bis April 1968 gebührenden Halbjahresrente auszusahlen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die geldlichen Versorgungsleistungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KOVG.) mußten seit dem Inkrafttreten des Stammgesetzes (1. Jänner 1950) zu wiederholten Malen erhöht werden, vornehmlich zur Anpassung ihrer Kaufkraft an die steigenden Lebenshaltungskosten. Zum geringeren Teile konnten im Rahmen der jeweils gegebenen budgetären Möglichkeiten auch echte Erhöhungen einzelner Rentensätze erreicht werden. Hierbei wurde insbesondere auf eine fühlbare Anhebung der Pflege- und Blindenzulagen für die am schwersten betroffenen Kriegsofper, das sind hilflose und blinde Kriegsbeschädigte, Bedacht genommen. Stärkere Erhöhungen haben im Laufe der Jahre auch jene Versorgungsleistungen erfahren, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Es waren dies die Ernährungszulagen nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1958, BGBl. Nr. 219, und die mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 an deren Stelle getretenen Erhöhungen der vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Rentenleistungen. Damit konnte vor allem jenen Kriegsofper geholfen werden, die mangels eines sonstigen Einkommens ihren notwendigen Lebensunterhalt aus den Bezügen nach dem KOVG. bestreiten müssen.

Die verschiedenen Verbesserungen der Kriegsofperversorgung seit dem Jahre 1950 waren jeweils das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den beteiligten Stellen. Auf die bedrängte finanzielle Lage des Bundes und die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Mittel auf die Kriegsofper nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit war bereits in der Regierungsvorlage, mit der das KOVG. im Jahre 1949 in den Nationalrat eingebracht wurde, besonders hingewiesen worden. Eine endgültige und zufriedenstellende Lösung der anhängigen Probleme der Kriegsofperversorgung, insbesondere auf dem Gebiete der Rentenleistungen, strebt die Zentralorganisation der Kriegsofperverbände Österreichs mit den Vorschlägen an, die sie vor einiger Zeit den beteiligten Regierungsstellen vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat am 1. Dezember 1966 einstimmig eine Entschlie-

ßung gefaßt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, für eine vollinhaltliche Erfüllung des Mindestforderungsprogrammes der Zentralorganisation Vorsorge zu treffen, ferner die Verhandlungen über das im Jahre 1964 vorgelegte Forderungsprogramm mit Nachdruck fortzuführen und ehestens abzuschließen sowie eine diesbezügliche Regierungsvorlage in den Nationalrat einzubringen. Dem ersten Teil dieser Entschließung des Nationalrates kommt die gegenständliche Regierungsvorlage nach.

Der Entwurf berücksichtigt in erster Linie die Forderung der Zentralorganisation nach Einführung der Rentendynamik in der Kriegsofperversorgung analog den entsprechenden Bestimmungen in der Pensionsversicherung. Mit der Übernahme des Anpassungsfaktors, der in der Pensionsversicherung jährlich festgestellt wird, wird die Erhaltung der Kaufkraft der Renten gewährleistet und den Kriegsofper ein gewisser Anteil an der Hebung des Lebensstandards der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht. Als sonstige wesentliche Verbesserungen sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage zur Grundrente für erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte und einer Hilflosenzulage für Schwerbeschädigte vor, die keinen Anspruch auf Pflegezulage oder Blindenzulage nach dem KOVG. oder auf eine gleichartige Leistung aus einem anderen Bundesgesetz haben, weiters die Anhebung der Zusatzrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. sowie die Nachziehung der Zusatzrenten für Witwen bestimmter Kategorien. Der Gesetzentwurf enthält außerdem eine für die Zwecke der Kriegsofperversorgung geltende grundlegende Neuregelung der Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Auf Grund der umfangreichen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren war es erforderlich, eine Reihe von Bestimmungen neu zu fassen. Hierbei wurde ein beträchtlicher Teil der Anregungen und Einwendungen berücksichtigt, soweit ihre Verwirklichung im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel möglich

ist. So wurde die Bestimmung über die Gewährung von Schwerstbeschädigtenzulagen für Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage wesentlich verbessert (§ 11 a Abs. 6). Die Bestimmungen über die Höhe der Zusatzrenten (§ 12 Abs. 2) und die Pflegezulage (§ 18) wurden überarbeitet und neu gefaßt. Die Formulierung der Bestimmungen über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens (§ 13) auf der Grundlage des Einheitswertes gestaltete sich schwierig, weil den besonderen Verhältnissen in der Kriegsopferversorgung, so zum Beispiel infolge der Rentendynamik, Rechnung getragen werden mußte. Überdies mußte darauf geachtet werden, daß durch die gesetzliche Neuregelung keine unterschiedliche Behandlung der in der Landwirtschaft selbständig erwerbstätigen Kriegsopfer und der übrigen Versorgungsberechtigten erfolgt. Ferner wurden die Bestimmungen über die Rentenanpassung (§ 63) auf Grund von Anregungen des Bundeskanzleramtes—Verfassungsdienst ergänzt. Von der ursprünglich beabsichtigten Novellierung einiger Bestimmungen, so zum Beispiel betreffend die Heilbehandlung und die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, wurde Abstand genommen, weil auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wesentliche Meinungsverschiedenheiten zutage getreten sind und mit Schwierigkeiten bei der Durchführung einzelner Bestimmungen zu rechnen wäre. Eine Neuregelung wäre daher allenfalls einer späteren Novelle zum KOVG. vorzubehalten.

Die Novelle soll am 1. Juli 1967 in Kraft treten. Sie wird voraussichtlich im Jahr 1967 einen finanziellen Mehraufwand von 89,8 Millionen Schilling zur Folge haben. Für dessen Bedeckung ist im Bundesfinanzgesetz 1967 vorgesorgt. Die Änderungen, insbesondere durch die Einführung der Rentendynamik, werden jedoch eine Zunahme der Verwaltungsarbeit und — zumindest bis zu einer allfälligen Einführung der Automation bei den Landesinvalidenämtern — auch eine Personalvermehrung von voraussichtlich 25 Dienstposten erforderlich machen.

Zu den einzelnen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Die laut Artikel I Z. 4, 11 und 21 vorgesehene Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage und Hilflosenzulage erfordert eine entsprechende Änderung des § 6 KOVG. über den Gegenstand der Versorgung. Außerdem wurde diese Bestimmung noch hinsichtlich der Frauenzulage und Kinderzulage ergänzt.

Zu Artikel I Z. 3:

Der neue Abs. 3 des § 11 KOVG. enthält die Bestimmung über die Rentendynamik hinsichtlich der Grundrenten für Beschädigte.

Zu Artikel I Z. 4:

Die Höhe der Grundrente für Beschädigte richtet sich im konkreten Fall nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt wird. Da das Höchstmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 100 v. H. betragen kann, wird diese Regelung der Schwere des Leidenszustandes dann nicht gerecht, wenn zwei oder mehr Dienstbeschädigungen vorliegen oder wenn es sich um mit einem einzigen Hundertsatz eingeschätzte Systemerkrankungen handelt, die aber mehrfache Auswirkungen auf die einzelnen Organe und Gliedmaßen zur Folge haben. Solche Schwerbeschädigte sollen im Fall ihrer durch Dienstbeschädigung gemäß § 7 oder § 8 KOVG. bedingten Erwerbsunfähigkeit zur Grundrente eine Zulage erhalten. Es ist vorgesehen, diese Schwerstbeschädigtenzulage je nach der Schwere des Leidenszustandes in fünf Beträgen von 60 S bis 500 S abzustufen. Wegen der gleichzeitig in Kraft tretenden Rentendynamik sind diese Beträge entsprechend niedriger festgesetzt (von 55 S 50 g bis 462 S 50 g), damit sie unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors von 1,081 die Beträge von 60 S bis 500 S ergeben. Im konkreten Fall ist die Zulage unter Bedachtnahme auf die Summe der sich nach den Richtsätzen zu § 7 KOVG. (Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150) für die einzelnen Dienstbeschädigungen bzw. ihre kausalen Anteile ergebenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.

Aus der Zweckbestimmung dieser neuen Leistung ergibt sich zwangsläufig, daß bei der Zusammenzählung der auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallenden Hundertsätze in erster Linie Dienstbeschädigungen mit einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt werden. Hierbei wird unterschieden, ob die führende Minderung der Erwerbsfähigkeit 90 oder 100 v. H. (§ 11 a Abs. 2) oder 80 v. H. (§ 11 a Abs. 3) beträgt. Im ersten Fall, in dem schon eine einzige Dienstbeschädigung Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 KOVG. bedingt, werden die weiteren Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Zusammenzählung (§ 11 a Abs. 1 und 5) stärker ins Kalkül gezogen als im zweiten Falle, in dem Dienstbeschädigungen, die keine gemäß § 7 KOVG. rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben, jedenfalls außer Betracht bleiben.

Zu der vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst aufgeworfenen Frage, ob die unterschied-

liche Bewertung von Dienstbeschädigungen bei der Beurteilung des Anspruches auf die Schwerstbeschädigtenzulage dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz entspricht, wird bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen § 11 a Abs. 2 und § 11 a Abs. 3 insofern sachlich gerechtfertigt erscheint, als bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Spanne zwischen 80 v. H. und 90/100 v. H. erfahrungsgemäß medizinisch etwas strenger beurteilt wird als die in den Bereichen unter 80 v. H., sodaß in der Regel der Gesamtleidenzustand in diesen Fällen tatsächlich schwerer ist als in den Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit erst durch das Zusammenwirken mehrerer Leiden verursacht wird.

Abs. 4 des § 11 a enthält Sonderbestimmungen in bezug auf die Abs. 2 und 3. Die Zusammenzählung der Hundertsätze mehrerer Dienstbeschädigungen, beispielsweise an einem Arm, könnte eine Zahl ergeben, die die Einschätzung für den Totalverlust des Armes überschreitet. Andererseits sollen aber Systemerkrankungen, zum Beispiel eine Querschnittslähmung, für die die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Richtsätzen mit 100 v. H. festgesetzt ist, nach ihren Auswirkungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe bewertet werden können. Das gleiche gilt beim Verlust mehrerer Gliedmaßen.

Die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage von der Stufe III an erhalten eine Schwerstbeschädigtenzulage ohne Rücksicht auf die Summe der Hundertsätze, die auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallen. Die Schwerstbeschädigtenzulage ist jeweils in halber Höhe der im Abs. 5 lit. c bis e angeführten Beträge zu leisten, und zwar bei einer Pflege(Blinden)zulage der Stufe III nach Abs. 5 lit. c, bei einer Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV nach Abs. 5 lit. d und bei einer Pflege(Blinden)zulage der Stufe V nach Abs. 5 lit. e, sofern sich nicht bereits auf Grund der Anwendung des § 11 a Abs. 1 bis 5 ein höherer Betrag ergibt.

Zu Artikel I Z. 5:

Die Zusatzrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. soll von derzeit 282 S und 348 S auf 450 S angehoben werden. Da die Rentendynamik mit 1. Juli 1967 wirksam wird, ist der neue gemeinsame Satz mit 416 S angegeben; dieser Betrag ergibt bei Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor 1,081 450 S. Die Sätze der Zusatzrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. werden im bisherigen Ausmaß der Rentenanpassung zugrunde gelegt.

Die derzeitige Rechtslage, wonach die Zusatzrente sowie Kinderzulagen und Frauenzulage besonders zu beantragen sind, hat vielfach zu

Härten geführt. Im Interesse des schutzbedürftigen Personenkreises, für den eine Zusatzrente in Betracht kommt, soll nunmehr bei Erstanträgen auf Versorgung sowie bei Neubemessungsanträgen von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 v. H., die zur Zuerkennung einer Grundrente für Schwerbeschädigte und damit zu einem allfälligen Anspruch auf Zusatzrente führen, auch von Amts wegen geprüft werden, ob auch ein Anspruch auf Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage besteht. Schließlich werden Hilflose und Blinde die ihnen jedenfalls gebührende Zusatzrente nicht mehr besonders beantragen müssen. Diese Maßnahmen würden gleichzeitig eine Vereinfachung des Verfahrens zur Folge haben. Der letzte Absatz des § 12 enthält die Bestimmungen über die Rentendynamik hinsichtlich der Zusatzrenten für die Schwerbeschädigten.

Zu Artikel I Z. 6:

Nach der bisherigen Regelung bildeten die zu den Witwenpensionen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen geleisteten Erziehungsbeiträge kein anrechenbares Einkommen der Witwe. Durch das Pensionsgesetz 1965 sind an Stelle der Erziehungsbeiträge selbständige Pensionsansprüche der Waisen getreten. Die Anführung der Erziehungsbeiträge im § 13 Abs. 1 KOVG. ist daher nicht mehr erforderlich.

Die in der Landwirtschaft selbständig tätigen Kriegsoffer verlangen seit Jahren eine befriedigende Lösung der Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens bei der Prüfung, ob ihnen eine Zusatzrente oder eine sonstige vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängige Leistung gebührt. Die derzeit geltende Bestimmung des § 13 Abs. 4 KOVG., die einen Vergleich mit der Lebensführung eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten erfordert, der außer der Kriegsofferrrente über kein Einkommen verfügt, läßt eine genaue zahlenmäßige Einkommensberechnung nicht zu. Künftighin soll das aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Güterform erzielte Einkommen auf der Grundlage des für den Betrieb festgesetzten Einheitswertes ermittelt werden. Entsprechend der Bewertung im Einkommensteuerrecht sollten jeweils 20 v. H. des Einheitswertes als Jahreseinkommen gelten. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß die im Betrieb produzierten Güter, soweit sie vom Betriebsinhaber und seinen auf dem Hof lebenden Familienangehörigen verbraucht werden, zum Konsumentenpreis veranschlagt werden müßten. Hiedurch werde eine gleiche Behandlung mit den Beziehern von Geldeinkünften erreicht (Erk. des VwGH. vom 29. September 1954, Slg. NF. Nr. 3506/A). Dieser Auf-

fassung Rechnung tragend, sah bereits die in dem am 15. April 1967 versendeten Entwurf enthaltene Fassung des § 13 Abs. 4 einen monatlichen starren Zuschlag von 300 S für den Betriebsinhaber und von weiteren 300 S für dessen Ehegatten zu dem aus dem Einheitswert zu errechnenden Betrag als Wertausgleich für die im eigenen Betrieb verbrauchten Produkte vor. Den dagegen insbesondere von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Arbeiterkammertag geltend gemachten Bedenken wurde durch eine Neufassung des Abs. 4 weitestgehend Rechnung getragen. Es sollen demnach Betriebe bis zu einem Einheitswert unter 5000 S wegen ihres geringen Ertrages zuschlagsfrei bleiben. Der geringeren Ertragsfähigkeit von Betrieben der unteren Einheitswertkategorien wurde dadurch Rechnung getragen, daß der vorgesehene Zuschlag zum Einheitswert zunächst wesentlich herabgesetzt und im Verhältnis zu diesem gestaffelt wurde. Der Zuschlag zu dem aus dem Einheitswert errechneten Einkommen eines Betriebes ist daher für Betriebe mit einem Einheitswert von 5000 S jährlich mit 1200 S für den Betriebsinhaber und mit weiteren 360 S (30 v. H. des Zuschlages für den Betriebsinhaber) für dessen Ehegatten festgesetzt worden. Für je weitere 1000 S des Einheitswertes wird der Zuschlag um 84 S (bei Ehegatten um S 109'20) erhöht, dabei sind die Einheitswertanteile der Verpachtungen, der Zupachtungen entsprechend zu berücksichtigen. In der vorgesehenen Staffelung findet die zunehmende Leistungs- bzw. Ertragsfähigkeit der Betriebe mit höheren Einheitswerten ihren Niederschlag. Das für die Rentenbemessung maßgebliche Monatseinkommen ergibt sich aus einem Zwölftel des aus Einheitswert und Zuschlag errechneten Betrages. Der Grundsatz der Pauschalierung des Einkommens erfordert, daß mit Ausnahme des Pachtzinses für gepachtete Flächen keine weiteren Ausgaben vom Einkommen abgesetzt werden können.

Da sich die Höhe von Ausgedingeleistungen im allgemeinen nach der Größe der Ertragsfähigkeit des übergebenen Betriebes richtet, erscheint es gerechtfertigt, auch bei der Bewertung von Ausgedingeleistungen von den eben ausgeführten Grundsätzen auszugehen. Die durch das Ausgedinge entstehende Belastung des Betriebes wird dadurch berücksichtigt, daß bei dem aus dem Einheitswert der übergebenen Liegenschaft zu errechnenden Einkommensanteil für den Übergeber lediglich 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des Einheitswertes der übergebenen Liegenschaft zugrunde zu legen sind.

Im Abs. 6 ist Vorsorge getroffen, daß der Berechnung des Einkommens des Versorgungswerbers nur jener Betrag zugrunde gelegt wird, der seinem Eigentumsanteil an der Liegenschaft entspricht. Bei im gemeinsamen Haushalt

lebenden Ehegatten gilt der im Abs. 2 für das Kriegsopferversorgungsrecht aufgestellte Grundsatz der dreißigprozentigen Anrechnung des Einkommens des Ehegatten.

Da die Berechnung des Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Kriegsofoper auf der Grundlage des Einheitswertes erfolgt, war auch vorzusorgen, daß wesentliche Änderungen dieses Einheitswertes eine entsprechende Berücksichtigung finden. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß bei Änderungen des Einheitswertes infolge einer Fortschreibung im Sinne des § 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, oder bei Zu- und Verpachtungen oder im vereinbarten Pachtzins eine neue Einkommensberechnung nach den Grundsätzen der Abs. 4 und 5 vorzunehmen ist.

Um eine grundsätzlich gleiche Behandlung der bäuerlichen Kriegsofoper mit den Beziehern von Geldeinkommen zu erreichen und der Entwicklung insbesondere in der Sozialversicherung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, auf das nach den Bestimmungen der Abs. 4 und 5 errechnete Einkommen die Bestimmung des § 63 über die Rentenanpassung anzuwenden.

Für Naturalleistungen anderer Art gelten die alljährlich von der Finanzverwaltung kundgemachten Sätze für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen.

Zu Artikel I Z. 7:

Der derzeitige Abs. 1 des § 14 KOVG. kann entfallen, weil die darin enthaltenen Anzeigeverpflichtungen der Empfänger einer Zusatzrente von den allgemeinen Bestimmungen des § 53 KOVG. über die Anzeige- und Ersatzpflicht umfaßt sind.

Der derzeitige Abs. 2 des § 14 enthält eine dreimonatige Schutzfrist bei der Einstellung oder Minderung der Zusatzrente als Folge einer Erhöhung des anrechenbaren Einkommens. Diese Bestimmung war zwar im Zeitpunkte der Erlassung des KOVG. im Jahre 1949 im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse verständlich und sollte dem Beschädigten den Übergang in neue wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere bei Antritt eines Arbeitsverhältnisses, erleichtern. Die Regelung hat jedoch heute ihre Berechtigung verloren, da die Hauptanwendungsfälle derzeit die jährliche Erhöhung der Leistungen aus Sozialversicherung auf Grund der Pensionsdynamik sowie die Erhöhungen der Pensionen im öffentlichen Dienst sind. Ferner ist zu bemerken, daß zufolge § 52 Abs. 2 KOVG. die Elternrenten bei einer Erhöhung des anrechenbaren Einkommens schon mit Beginn des nächsten auf die Einkommensänderung folgenden Monats zu mindern oder einzustellen sind. Aus den genannten Gründen sind beide

Absätze des § 14 entbehrlich; diese Bestimmungen können daher ersatzlos aufgehoben werden. Für den Zeitpunkt der Einstellung einer Zusatzrente werden in Hinkunft die allgemeinen Bestimmungen des § 52 Abs. 2 KOVG. anzuwenden sein.

Zu Artikel I Z. 8:

In den Abs. 1 des § 16 KOVG. wird die Bestimmung über die Rentenanpassung eingefügt. Weiters wurde der letzte Satz dieser Bestimmung neu gefaßt, weil sowohl das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst als auch das Bundesministerium für Justiz gegen den derzeit geltenden Wortlaut verfassungsrechtliche Bedenken geäußert haben.

Die Weitergewährung der Kinderzulage wegen Schul- oder Berufsausbildung ist derzeit mit der Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. bei geleistetem Präsenzdienst bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes zulässig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit bei bestimmten Studienrichtungen nicht das Auslangen gefunden haben kann. Die Weitergewährung der Kinderzulage wird analog wie in der Sozialversicherung um ein Jahr verlängert werden.

Auf Grund des dem § 16 KOVG. anzufügenden Abs. 3 soll für jedes Kind eines Schwerbeschädigten die Kinderzulage nur einmal geleistet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bei mehreren Personen, zum Beispiel Vater und Mutter als Schwerbeschädigten, gegeben sind.

Zu Artikel I Z. 9:

Dem § 17 KOVG. über die Frauenzulage wird eine Bestimmung über die Rentendynamik angefügt.

Zu Artikel I Z. 10:

Durch die Neufassung des § 18 KOVG. soll zum Ausdruck kommen, daß ein Anspruch auf Pflegezulage nur dann besteht, wenn die Hilflosigkeit ausschließlich auf die anerkannte Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Die Judikatur und Praxis waren seit dem Inkrafttreten des KOVG. bis in die letzte Zeit nicht einheitlich. Eine Ausnahme ist jedoch bei den Schädigungen an Gliedmaßen erforderlich. Zuzufolge dem neu angefügten Abs. 6 des § 18 KOVG. gebührt die Pflegezulage in der gemäß Abs. 4 in Betracht kommenden Stufe auch dann, wenn der kausale und der akusale Verlust von Gliedmaßen zusammen zur Hilflosigkeit führten.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis der Landesinvalidenämter bei der Bemessung der Pflegezulage hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Erlaßwege eine verbindliche Einstufung der Verluste und Teilverluste von Gliedmaßen vorgenommen. Auf Anregung des Rechnungshofes wird diese Regelung im

Gesetz verankert. Hiedurch wird jedoch eine Neufassung des bisherigen Abs. 3, der die Voraussetzungen für die Stufen der Pflegezulagen enthält, erforderlich. Diese Bestimmung soll nunmehr in den Abs. 2 des § 18 KOVG. aufgenommen werden, um zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Höhe der Pflegezulage grundsätzlich nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem Ausmaß der erforderlichen Pflege und Wartung richtet. Der neue Abs. 3 enthält eine Spezialnorm für die Einstufung von Verlusten und Teilverlusten von Gliedmaßen. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme die Frage aufgeworfen, wie weit die unterschiedliche Behandlung von Beschädigten, deren Hilflosigkeit durch den Verlust von Gliedmaßen verursacht ist, und anderer hilfloser Beschädigter sachlich gerechtfertigt ist. Gegen die Neufassung der Abs. 2 und 3 bestehen in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, weil für die Höhe der Pflegezulage nicht nur der für die Pflege und Wartung erforderliche Aufwand, sondern auch die Schwere des Leidenszustandes maßgeblich ist und sich daher die in Abs. 3 aufgezählten Gruppen von Verlusten und Teilverlusten von Gliedmaßen unschwer in der im Abs. 2 angegebenen Art abstufen lassen. Die Einstufung der im Abs. 3 angeführten Dienstbeschädigungen erfolgt somit im Rahmen der nach Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen.

§ 18 Abs. 4 enthält neben den Beträgen der Pflegezulagen die Bestimmungen über die Rentendynamik. Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu Artikel I Z. 11:

Der Grundsatz der ausschließlichen Kausalität in der Frage, ob eine Pflegezulage gemäß § 18 KOVG. gebührt, führt zweifellos zu Härten für jene Beschädigten, die nicht infolge der Dienstbeschädigung, sondern aus anderen Ursachen hilflos geworden sind und von keiner Seite einen Ausgleich für die ihnen aus der Hilflosigkeit entstehenden Aufwendungen erhalten. In diesen Fällen ist die Gewährung einer Hilflosenzulage vorgesehen. Der Anspruch auf Hilflosenzulage soll so lange bestehen, als der Schwerbeschädigte nicht in der Lage ist, eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen, zum Beispiel zu einer Pension aus der Sozialversicherung oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, geltend zu machen. Ein gleichartiger Anspruch nach einem Landesgesetz, zum Beispiel auf Blindenbeihilfe oder Pflegegeld, würde hingegen den Anspruch auf Hilflosenzulage nach dem KOVG. nicht ausschließen. Hat ein Versorgungsberechtigter Anspruch auf zwei oder mehrere Renten nach dem KOVG., zum Beispiel auf Beschädigtenrente und Elternrente, ist die Hilflosenzulage nur zu einer Rente zu leisten.

Zu Artikel I Z. 11 a:

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Artikel I Z. 12:

Die Führhuldenzulagen (beihilfen) unterliegen ebenfalls der Rentendynamik.

Zu Artikel I Z. 13:

Das KOVG. enthält keine Bestimmung darüber, was rechtens ist, wenn ein Beschädigter während einer Anstaltspflege erstmalig die Zuerkennung einer Pflegezulage beantragt. Da in diesen Fällen dem Beschädigten keine Kosten für Pflege und Wartung entstehen, soll klargestellt werden, daß eine Pflegezulage oder Hilflosenzulage beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen erst nach Beendigung der Anstaltspflege zu leisten ist.

Zu Artikel I Z. 14:

Der Inhalt des derzeitigen Abs. 7 des § 35 KOVG. wird in die lit. a des Abs. 2 eingefügt. Bei der Zusatzrente wird der derzeitige Rentensatz von 252 S (für Witwen, die für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben oder die das 45. Lebensjahr vollendet haben) auf den höheren Rentensatz von 306 S nachgezogen. Die an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getretenen Erhöhungen der Zusatzrente (§ 35 Abs. 5, nunmehr Abs. 4) bleiben unverändert. Der neue Abs. 5 enthält die Bestimmungen über die Rentendynamik hinsichtlich der Grund- und Zusatzrenten. Mit dem neuen Abs. 7 wird derselbe Zweck verfolgt wie mit § 12 Abs. 6 KOVG. (siehe unter Artikel I Z. 5).

Zu Artikel I Z. 15:

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf war vorgesehen, daß ein Anspruch auf Pflegezulagen nur dann bestehen sollte, wenn der Zustand der Hilflosigkeit mindestens sechs Monate dauert. Gegen diese Beschränkung gegenüber der derzeitigen auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beruhenden Praxis der Landesinvalidenämter wurden Bedenken vorgebracht, insbesondere weil auch eine Hilflosigkeit von kürzerer Dauer dem Beschädigten zusätzliche Kosten verursachen kann. Mit der angestrebten Regelung sollte insbesondere vermieden werden, daß Witwen, die ihren hilflosen Ehegatten vor seinem Ableben nur kurze Zeit hindurch gepflegt haben, die Zulage nach § 35 a KOVG. zur Witwenrente erhalten. Zu diesem Zwecke wird daher anstatt der betreffenden Änderung des § 18 Abs. 1 KOVG. über die Pflegezulage eine entsprechende Änderung des § 35 a Abs. 1 in die Novelle aufgenommen. Abs. 2 des § 35 a wird lediglich textlich anders gefaßt und hinsichtlich der mit § 18 a KOVG. neu eingeführten Hilflosenzulage ergänzt.

Zu Artikel I Z. 16:

§ 36 KOVG. wird zur Gänze neu gefaßt. Gemäß Abs. 1 sollen künftig auch Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf Pflegezulage oder Blindenzulage, jedoch nicht auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, die Witwenrente erhalten, wenn der Tod des Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Es handelt sich um verhältnismäßig wenig Fälle, in denen die bisherige Regelung zu unbilligen Härten geführt hat. Die Abs. 2 und 3 des § 36 werden auf Grund der Neufassung des Abs. 1 und des § 35 geändert. Aus dem Zusammenhang des § 35 Abs. 1 und des § 36 Abs. 3 ergibt sich auch die Rentendynamik hinsichtlich der Witwenbeihilfen. Dem Abs. 4 wird die erforderliche Ergänzung über die Anpassung der in diesem Absatz enthaltenen Erhöhungen der Witwenbeihilfe angefügt.

Zu Artikel I Z. 17:

Für die Änderung der Bestimmungen, betreffend die Zuerkennung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr der Waise hinaus, gelten dieselben Erwägungen wie hinsichtlich der Kinderzulagen gemäß § 16 KOVG. (siehe die Bemerkungen zu Artikel I Z. 8).

Zu Artikel I Z. 18 und 19:

Der neue § 42 Abs. 4 KOVG. enthält die Bestimmungen über die Rentendynamik hinsichtlich der Waisenrenten einschließlich der Zuwendung zur Doppelwaisenrente (Abs. 1) und der an die Stelle der Ernährungszulage getretenen Erhöhung der Waisenrenten (Abs. 3). Der Hinweis im § 43 auf diesen neuen Abs. 4 des § 42 KOVG. bildet die Grundlage für die Rentendynamik hinsichtlich der Waisenbeihilfen.

Zu Artikel I Z. 20:

Durch die Anfügung des Abs. 4 an den § 46 KOVG. wird die Grundlage für die Rentendynamik hinsichtlich der Elternrenten geschaffen.

Zu Artikel I Z. 21:

Für die Einführung einer Hilflosenzulage in der Hinterbliebenenversorgung gelten die gleichen Motive wie in der Beschädigtenversorgung (Artikel I Z. 11). Ein Doppelbezug mit einer gleichartigen Leistung auf Grund anderer Bundesgesetze, zum Beispiel auf Grund des § 105 a ASVG., § 27 des Pensionsgesetzes 1965, soll auch hier ausgeschlossen werden. Die Hilflosenzulage wird der Rentendynamik unterliegen.

Zu Artikel I Z. 22 und 23:

Dem Abs. 2 des § 47 KOVG. wird die Bestimmung über die Rentendynamik hinsichtlich des Sterbegeldes angefügt. Mit der Änderung des

Abs. 4 wird bezweckt, daß ein allfälliger Überschuß des Sterbegeldes über die tatsächlichen Kosten der Bestattung nicht nur der Witwe, sondern auch dem Witwer ausgezahlt werden kann.

Zu Artikel I Z. 24:

Die Änderung des § 48 Abs. 1 ist redaktionell durch die Einführung der Schwerstbeschädigtenzulage (Artikel I Z. 4) und der Hilflosenzulage (Artikel I Z. 11) bedingt.

Zu Artikel I Z. 25:

Im § 49 KOVG. ist als Reisekostenersatz nur der Fahrtkostenersatz geregelt. Zu den unvermeidlichen Reisekosten zählen aber auch die Ausgaben, die einem Versorgungsberechtigten dadurch erwachsen, daß er bei einem längeren Reiseweg gezwungen ist, außerhalb seines Wohnortes Mahlzeiten einzunehmen oder zu nächtigen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte daher die Landesinvalidenämter schon vor dem Inkrafttreten des KOVG. angewiesen, neben den eigentlichen Reisekosten gemäß § 49 auch allfällige nachgewiesene Aufenthaltskosten bis zur Höhe der Tarifsätze des Gebührenanspruchsgesetzes zu ersetzen. Der Rechnungshof hat anlässlich seiner Einschautätigkeit darauf hingewiesen, daß diese Anordnung, wenngleich sie aus sozialen Gründen gerechtfertigt scheint, im Gesetz keine materiellrechtliche Deckung findet, und empfohlen, den Ersatz von Aufenthaltskosten einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Die beabsichtigte Neufassung des § 49 trägt dieser Empfehlung Rechnung.

Zu Artikel I Z. 26:

Die Neufassung des § 51 Abs. 1 und 2 KOVG. regelt nunmehr den Wirksamkeitsbeginn aller Rentenleistungen. Bisher war die Regelung im § 51 Abs. 1 und 2 und im § 52 Abs. 3 Z. 3 enthalten. Überdies sollen in Hinkunft im Interesse des schutzbedürftigen Personenkreises die Zusatzrenten und Familienzulagen sowie die Zulagen gemäß § 35 a bereits mit dem dritten Monate vor der Geltendmachung ihres Anspruches fällig werden, falls zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Anspruch bereits vorliegen.

Zu Artikel I Z. 27 und 28:

Die Änderung des § 52 Abs. 1 KOVG. ist redaktionell durch die Einführung der Schwerstbeschädigtenzulage (Artikel I Z. 4) und der Hilflosenzulage (Artikel I Z. 11 und 21) bedingt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Änderung des zweiten Satzes im Abs. 3, in dem auch die Aufhebung des § 14 KOVG. (Artikel I Z. 7) berücksichtigt ist. Durch die Neufassung der Z. 3 im § 52 Abs. 3 soll klar gestellt werden, daß die Bestimmungen über die

Einstellung oder Herabsetzung von Beschädigtenrenten in gleicher Weise für Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen gelten.

Zu Artikel I Z. 29:

Um für die Anzeigeverpflichtung der Partei einen festen Zeitraum zu bestimmen, wurde § 53 KOVG. im Sinne der Regelung des § 40 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geändert.

Zu Artikel I Z. 30:

Wegen der oft gleichzeitig erfolgenden Anmeldung eines Anspruches beim Landesinvalidenamte und beim Pensionsversicherungsträger erweist es sich zur Geltendmachung des Überganges des Anspruches auf die Nachzahlung auf den Bund als notwendig, daß die Anspruchswerber vom Versicherungsträger nicht nur nach dem Bezug einer Rente nach dem KOVG. befragt werden, sondern auch, ob sie beim Landesinvalidenamte einen Rentenantrag gestellt haben.

Zu Artikel I Z. 31:

Durch die Änderung wird die Hilflosenzulage (Artikel I Z. 11 und 21) ebenso wie schon derzeit die Pflege- und Blindenzulage von der Verpfändung und Pfändung ausgenommen.

Zu Artikel I Z. 32:

Der neue Abschnitt XIV a statuiert den Übergang des Anspruches auf Ersatz des durch die Erkrankung entstandenen Schadens gegen Dritte auf den Bund, soweit dieser Leistungen zu erbringen hat. Da Kriegsbeschädigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Heilbehandlung für alle Gesundheitsstörungen haben, lehnen die Versicherungsgesellschaften unter Hinweis auf die derzeitige Rechtslage bei Verkehrsunfällen den Ersatz der Kosten der Unfallheilbehandlung ab; dem Bund entstehen dadurch für diese Behandlungen Kosten, deren Ersatz bisher nur im Wege der Finanzprokurator mit wechselndem Erfolg eingeklagt werden konnte.

Zu Artikel I Z. 33 und 34:

Die Änderungen sind redaktionell durch die Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage und einer Hilflosenzulage (Artikel I Z. 4, 11 und 21) bedingt. Mit Rücksicht auf die Rentendynamik war es erforderlich, das Taschengeld für Pflegelinge des Kriegsinvalidenhauses von einer Tagesgebühr auf eine Monatsgebühr umzustellen. Künftighin wird das Taschengeld monatlich 300 S betragen, für einzelne Tage gebührt ein Dreißigstel dieses Betrages. Der Text des § 58 Abs. 1 KOVG. wird hinsichtlich der nicht abfertigungsfähigen Versorgungsleistungen vereinfacht.

Zu Artikel I Z. 35 und 36:

Der neue Abschnitt XVII a (§ 63) des I. Hauptstückes des KOVG. enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Rentendynamik in der Kriegsopferversorgung. Der Anpassungsfaktor wird aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. übernommen. Die erste Anpassung erfolgt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle und umfaßt auch jene Rentensätze, die mit dieser Novelle erhöht werden, die neu eingeführte Schwerstbeschädigtenzulage und Hilflosenzulage. Die Abs. 1 bis 3 wurden entsprechend einer Anregung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst den einschlägigen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes bzw. den §§ 32 a und 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes nachgebildet. Wie bereits zu Artikel I Z. 6 ausgeführt wurde, wird auch das auf der Grundlage des Einheitwertes ermittelte Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 13 Abs. 4 bis 6 KOVG.) mit dem im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor alljährlich vervielfacht.

Zu Artikel I Z. 37:

Die Bestimmungen über die Auszahlung der Renten werden in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenlaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, und mit Rücksicht auf die Erhöhung der Zahlbeträge durch die Rentendynamik neu gefaßt.

Zu Artikel I Z. 38:

Gemäß Artikel 119 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, umfaßt der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde unter anderem die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze zu besorgen hat. Die seit jeher faktisch bestehende Mitwirkung der Gemeinden an der Durchführung des KOVG. ist derzeit gesetzlich nicht gedeckt. Durch den neuen § 91 a KOVG. soll die Lücke geschlossen werden. Den von einem Amt der Landesregierung und dem Österreichischen Städtebund erhobenen Bedenken bezüglich einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden ist entgegenzuhalten, daß die Gemeinden seit Jahrzehnten den Landesinvalidenämtern Amtshilfe leisten und ihnen keine Mehrbelastungen entstehen. Soweit es möglich ist, führen die Landesinvalidenämter ihre Ermittlungen selbst durch.

Zu Artikel I Z. 39:

Auf Grund der Notariatsordnung in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 139/1962 sind die Notare auch zur Parteienvertretung vor Verwal-

tungsbehörden befugt. Im § 92 KOVG. wären daher neben den Rechtsanwälten auch die Notare als vertretungsbefugt aufzunehmen.

Zu Artikel I Z. 40:

Der Rechnungshof hat in einem Einschaubericht angeregt, die im § 99 KOVG. vorgeschriebene jährliche Einholung von Einkommenserklärungen durch individuelle Nachprüfungen zu ersetzen, weil das Ergebnis der bisherigen Erklärungsaktionen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht gedeckt hat. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Rentenänderungen, die sich jährlich aus den Veränderungen des anrechenbaren Einkommens ergeben, kann vorläufig auf generelle Überprüfungen der in Anweisung stehenden vom Einkommen abhängigen Renten nicht verzichtet werden. Es erscheint jedoch ausreichend, hiefür einen Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen.

Zu Artikel I Z. 41:

Durch die Änderung wird bezweckt, daß Gießharzprothesen gleich den anderen Prothesen in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden können. Dies ist insbesondere für Beinprothesen erforderlich, weil für die Amputierten ein Wechsel zwischen Gießharzprothese und gewöhnlicher Prothese nicht möglich ist.

Zu Artikel I Z. 42:

Die Beträge für das Kleider- und Wäschepauschale werden ebenfalls der Rentendynamik unterliegen.

Zu Artikel II:

In der Regierungsvorlage, betreffend die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 7/1967 (294 der Beilagen), wurde ausgeführt, daß mit der Übergangsbestimmung des Artikels II im Jahre 1967 eine Minderung oder Einstellung von Renten in der Kriegsopferversorgung als Folge der Pensionsanpassungen in der Sozialversicherung vermieden, eine dauernde Regelung aber mit der nächsten Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz angestrebt wird. Mit dem Inkrafttreten dieser Novelle sei die Übergangsbestimmung außer Kraft zu setzen. Durch Artikel II der vorliegenden Novelle wird diese Übergangsbestimmung daher auf die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1967 eingeschränkt.

Zu Artikel III:

Im Abs. 1 wird die amtswegige Durchführung der sich aus der vorliegenden Novelle ergebenden Rentenänderungen angeordnet. Darunter fällt auch die Zuerkennung einer Schwerstbeschädigtenzulage (Artikel I Z. 4), weil für

diese Versorgungsleistung außer dem entsprechenden Ausmaß der auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. dem Bezug einer Pflege- oder Blindenzulage von der Stufe III an keine weiteren Voraussetzungen für den Anspruch bestehen.

Bei der Zuerkennung einer Schwerstbeschädigtenzulage ist gemäß Abs. 2 eine Pflegezulage außer Betracht zu lassen, wenn im konkreten Fall die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Pflegezulage nach dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr vorliegen.

Nach Abs. 3 dürfen die Änderungen in den Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegezulage (Artikel I Z. 10) nicht zum Anlaß genommen werden, rechtskräftig zuerkannte Pflegezulagen einzustellen oder herabzusetzen. Dies ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen auf Grund der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der darauf beruhenden Praxis der Landesinvalidenämter eine Pflegezulage zuerkannt oder erhöht worden ist, weil durch das Zusammenwirken einer Dienstbeschädigung mit einer anderen Gesundheitsbeschädigung Hilflosigkeit im Sinne des § 18 KOVG. in der bisherigen Fassung entstanden

oder ein bereits bestandener Zustand der Hilflosigkeit verschlimmert worden ist. Sonstige Änderungen der Rechtslage auf Grund der vorliegenden Novelle dürfen bei gleichbleibendem Sachverhalt nicht zum Anlaß genommen werden, bisherige Versorgungsbezüge einzustellen oder herabzusetzen. Soweit in Einzelfällen die zuerkannten Leistungen nicht mehr gebühren, ist ein Ausgleich zu gewähren, um den Bezug vor dem Inkrafttreten der Novelle auch vom 1. Juli 1967 an auf gleicher Höhe zu halten. Hingegen ist gemäß Abs. 4 die neue Rechtslage für die im Zeitpunkt der gesetzlichen Änderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren für den gesamten Zeitraum vom Antragsmonat an zu berücksichtigen.

Infolge Abs. 5 sind die verhältnismäßig geringen Erhöhungen der Halbjahresrenten auf Grund der mit 1. Juli 1967 eintretenden Anpassung für die Monate Juli bis Oktober 1967 mit der am 1. November 1967 fälligen Halbjahresrente auszuführen.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle und die Vollzugsklausel.